

23. Änderung des Flächennutzungsplanes Verbandsgemeinde Montabaur

**für den Bereich des Bebauungsplanes
„Solarpark Dielkopf“ der Ortsgemeinde Stahlhofen**

Nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentliche,
bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Von: K.Barth@telekom.de
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur - Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 30. Juni 2025 14:35:01
Anlagen: [image001.png](#)
[Stahlhofen 23. Änderung Solarpark Ortsgemeinde Stahlhofen.pdf](#)
[KSA.pdf](#)

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenkundendienst.kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen. Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de). Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden

müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Seitens der Telekom werden das Plangebiet betreffend keine raumbedeutsamen Maßnahmen beabsichtigt bzw. es wurden keine solchen Maßnahmen eingeleitet.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben bzw. wir verweisen auf unsere im Rahmen von bereits eingeleiteten Bebauungsplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen. Wir bitten Sie uns in die weiteren Detailplanungen frühzeitig einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Barth

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Karl-Heinz Barth
PTI14
Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz
+49 261 490-6523 (Tel.)
+49 521 5224-5474 (Fax)

E-Mail: k.barth@telekom.de
www.telekom.de



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Gesendet: Freitag, 27. Juni 2025 10:45

An: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Betreff: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur - Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

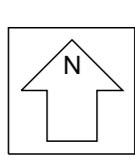
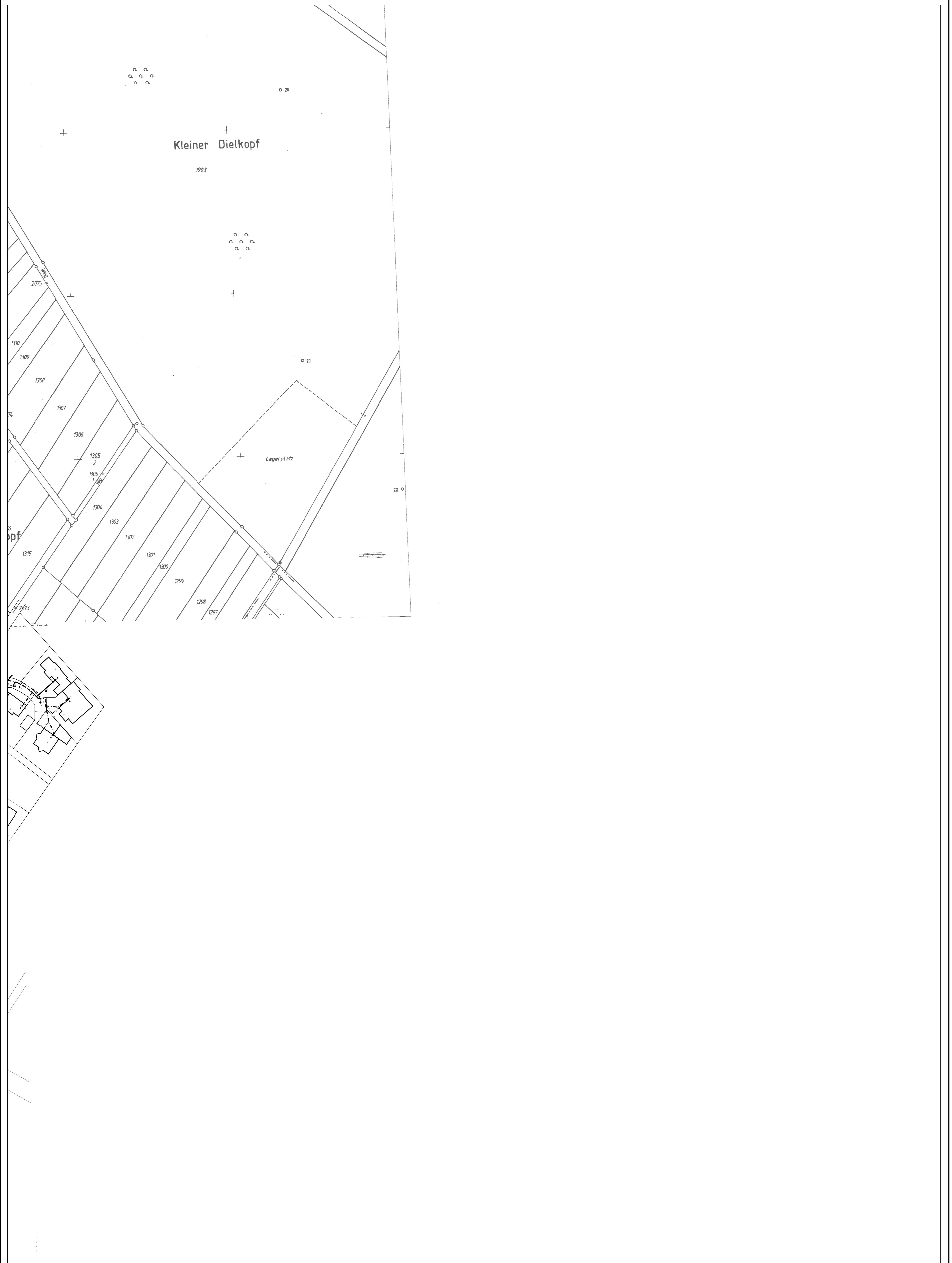
23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur - „Solarspark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat Montabaur hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2024 die Einleitung eines Verfahrens zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarspark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen“ beschlossen.

Zugleich wurde der Beschluss über die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger



.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Südwest			
PTI	Trier			
ONB	Montabaur		AsB	1
Bemerkung:			Sicht	Lageplan
VsB				
Name	T NL SW PTI 14 K PPB *Bart		Maßstab	1:1000
Datum	30.06.2025		Blatt	1

Die Kabelschutzanweisung steht für Sie in folgenden Sprachen zur Verfügung:

**D**

Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.

**CZ**

[Pro Instruktáž k ochraně kabelů v češtině klikněte zde](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier](#)

**ES**

[Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier](#)

**FR**

[Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier](#)

**GB**

[For the instructions on protecting cables in Englisch, please click here](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier](#)

**HR**

[Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier](#)

**PL**

[Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier](#)

**ROU**

[Pentru instructiunile în limba română privind protecția cablurilor, vă rugăm să faceți clic aici](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Rumänisch klicken Sie bitte hier](#)

**RUS**

[Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier](#)

**SRB**

[Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier](#)

**TR**

[Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız](#)
[Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier](#)



Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschäfte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

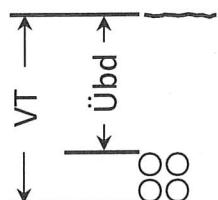
1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrs wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 40 cm bis 100 cm ausgelegt.

Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. oder aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhäuben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle ausführenden Personen müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitzte Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von

¹ Betrieben werden u.a.:

-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

-Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

-Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Damit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

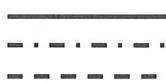
11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

12. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planauszug angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte od. Fluchtlinien müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden.

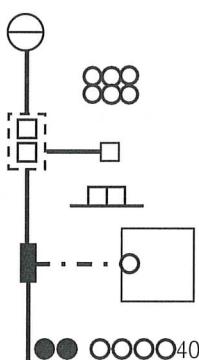
Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 01.03.2024



Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
Kabeltrasse oberirdisch verlegt



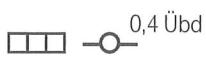
Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

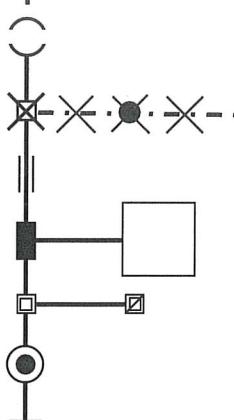
Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:
hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12



hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m



Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

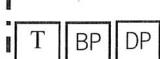
Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang



Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

Hinweise zum Lesen der Planauskünfte

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Die Planauskünfte sind in einem geeigneten Maßstab einzuholen. Dieser ist so zu wählen, dass sämtliche Angaben (Bemaßungen, Trassenquerschnitte, etc.) einwandfrei zu erkennen und zu lesen sind.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien (Beachte: Die zeichnerische Darstellung ist **nicht** maßstabsgerecht!). Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 ↗

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
Verlegetiefe: 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Trenching eingebbracht
Überdeckung: 0,3m

Beispiel: TR4 0.4 Übd 0.1

Rohr/SNRV mit Trenching eingebbracht
Verlegetiefe: 0,4 m
Überdeckung: 0,1m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige.

Siehe Seite 8.

Kennzeichnung der Verlegeart

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 7-12cm	V ○ MT1
TR2	Rohr/SNRV mit Trenching (Sägeverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	V ○ MT2
TR3	Rohr/SNRV mit Trenching (Fräswerfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	V ○ MT3
TR4	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 30-50cm	V ○ MT4
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt	V ● ○ VP
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt	V ○ VP
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	V ○ BV
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	V ○ SB
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbarer Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV



Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
SG 2.1 Planen und Bauen
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Ihr Schreiben vom: 27.06.2025 Ansprechpartner/-in/E-Mail: Pia Schrödl
Pia.schloessl@energieagentur.rlp.de Telefon/Fax: 0631 343 71 246
0631 34371 96 Datum: 30.06.2025

Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Dielkopf“ der Ortsgemeinde Stahlhofen im Regelverfahren und 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur - „Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 27.06.2025 und die damit verbundene Anfrage zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Dielkopf“ in der Ortsgemeinde Stahlhofen sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur.

Stellungnahme:

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Dielkopf“. Mit der geplanten Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage leistet die Ortsgemeinde Stahlhofen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und damit einhergehend auch zum Umbau der Energieversorgung im Hinblick auf die Steigerung des Anteils an erneuerbarer Energie an der Stromversorgung in Rheinland-Pfalz. Die Umsetzung auf einer bisherigen Steinbruchfläche ist zu befürworten.

Wir bitten um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Pia Schrödl
Referentin klimagerechte Bauleitplanung



ELEKTRONISCHER BRIEF

Forstamt Neuhäusel | Industriestraße | 56335 Neuhäusel

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
SG 2.1 Planen und Bauen
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Forstamt Neuhäusel

Industriestraße
56335 Neuhäusel
Telefon 02620 9535-0
Telefax 02620 9535-25
forstamt.neuhaeusel@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

17.07.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Mobil / Fax
63 120 Flächennutzungspläne/2025/VG		Boban Vucetic	0173 7054360
MTB/ Solarpark Dielkopf		Boban.Vucetic@wald-rlp.de	02620 9535-25

Bauleitplanung| 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Montabaur - „Solarspark Dielkopf“

Forstfachbehördliche Stellungnahme im Rahmen des Änderungsverfahrens des FNP gemäß § 4 (1) BauGB, dem Bauleitplan gemäß § 2 BauGB und der Landesplanung gemäß § 20 LPIG.

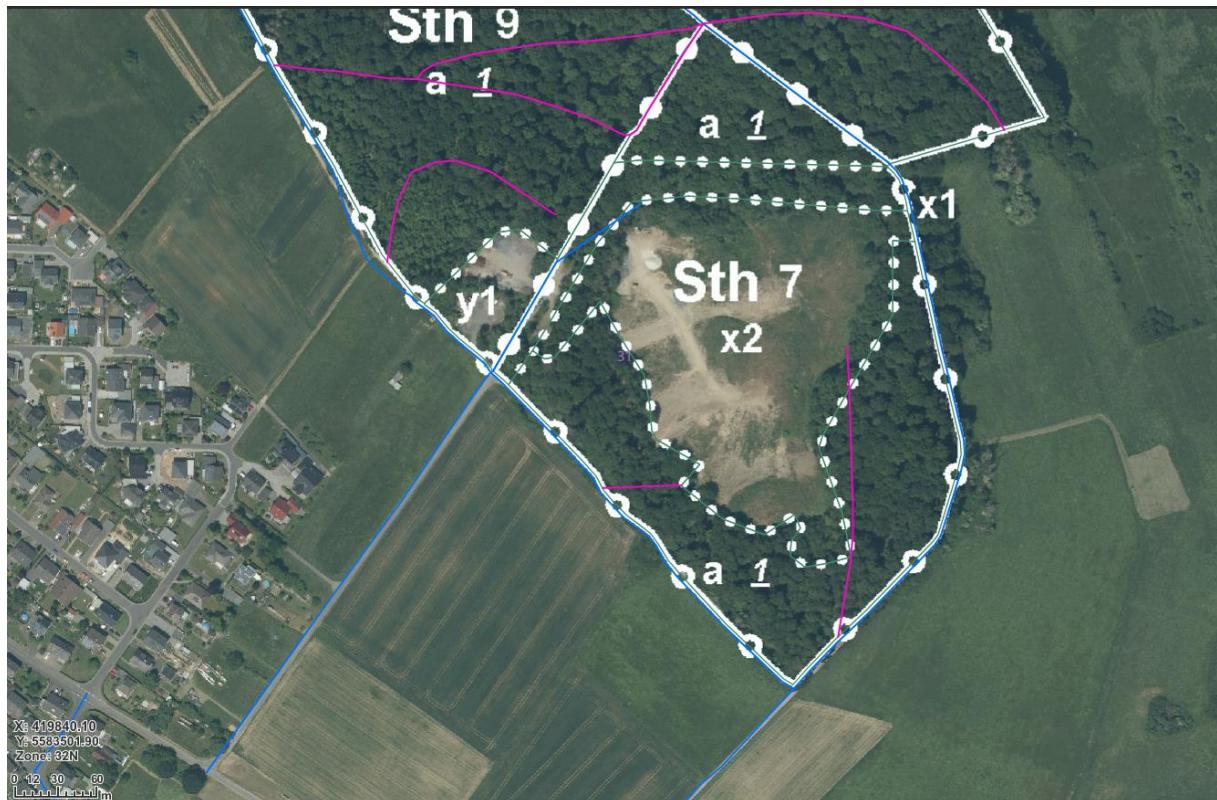
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der VG Montabaur nehmen wir aus forstfachbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Lage

Der Begründung zum Flächennutzungsplan ist zu entnehmen, dass sich die Änderung des FNP ausschließlich auf die Darstellung einer Sonderbaufläche für erneuerbare Energien –Freiflächen PV-Anlage- der Ortsgemeinde Stahlhofen bezieht.

Der Geltungsbereich ist umringt von der Waldabteilung 7a der Gemeinde Stahlhofen. Im Geltungsbereich selbst ist kein Wald betroffen.



Karte der betroffenen Fläche. Es handelt sich um Teile der Abteilung Sth 7 x2.

II. Vollzugshinweise EEG und Waldrechtliche Belange

Im aktuellen EEG wird das „übergagende öffentliche Interesse“ an erneuerbaren Energien formuliert.

Auf dieser Grundlage unterstützt das Forstamt Neuhäusel, vorbehaltlich der waldrechtlichen Prüfung nach § 13 LWaldG -Sicherung der Wirkungen des Waldes-, den Ausbau der in Rede stehenden PV-Freiflächen-Anlage auf der Grundlage der „Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ u.a. unter Pkt. 10 „Wald- und forstwirtschaftlichen Belange mit Blick auf die Waldabstandregelungen in der Bauleitplanung“.

Ziel der Vollzugshinweise ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten und gleichzeitig eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der ggf. angrenzenden Waldflächen sicher zu stellen.

Vor diesem Hintergrund wurden die entsprechenden Abstandsempfehlungen in den Vollzugs-hinweisen als „Soll-Vorschrift“ formuliert. Aufgrund einer Vielzahl denkbarer topografischer (Hangneigung, Exposition) und waldbaulicher Situationen (Baumartenzusammensetzung, zu erwartende Endhöhe der Bäume, Stabilität der Bestockung) und ggf. der Eigentümerkonstella-



tionen kann das Forstamt im Hinblick auf die Erreichung der o.g. Ziele Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände ausüben. Ggf. vorhandene Simulationen möglicher Verschattungen können bei der Beurteilung mit herangezogen werden.

Um eine Beschattung der Anlagen zu vermeiden, aber auch die Eigentumsinteressen der angrenzenden Waldeigentümer zu wahren, sollen lt. Vollzugshinweise auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten nachstehende Abstände zu vorhandenem Wald berücksichtigt werden:

- Bei nördlich nachgelagerten Waldfläche soll eine Baumlänge (in der Regel 30 m) als Relabstand Beachtung finden.
 - Bei Waldflächen im Westen bzw. Osten: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)
 - Bei Waldflächen im Süden: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- (Abstandsregelung der „Vollzugshinweise zur rheinland-pfälzischen Photovoltaikfreiflächenverordnung (PV-FF-VO“ Pkt. 10)*

III.

Abstandsregeln zwischen baulichen Anlagen und Wald

Bebauungen in Waldrandnähe sind in der Regel mit einer erhöhten Verkehrssicherung und mit Bewirtschaftungerschwernissen für den angrenzenden Waldeigentümer verbunden. Bei Einhaltung aller Eigentümerpflichten kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Sturmereignissen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für technische Anlagen, Aufbauten oder Umzäunungen besteht.

Nach forstfachbehördlicher Gefahreneinschätzung und in Verbindung mit den örtlichen Wuchsverhältnissen ist als Richtwert ein Mindestabstand 35 m zwischen Waldrand und zu erwartender Bebauung einzuhalten. Diese Regelung gilt unabhängig von der aktuellen Baumhöhe.

Das rheinland-pfälzische Baurecht kennt keine festgeschriebenen Abstandsregeln zwischen baulichen Anlagen und Wald. Hier greift im Bauleitverfahren die baupolizeiliche Generalklausel (§3 LBauO).

Vor diesem Hintergrund und den Unwägbarkeiten der Einwirkungen des Klimawandels auf die Wälder (Sturmwurf, Absterbe Prozesse, etc.) empfehlen wir einen Mindestabstand von 35 m zwischen Waldrand und äußerer Grenze der Anlage (i.d.R. Zaunanlage) einzuhalten.

Durch die Abstandsregelung -35 m- wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV – Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen Wirkungen, seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder Bewirtschaftungerschwernissen auf den Waldflächen ausgeschlossen sind.



IV.

Waldrechtliche Interessen der benachbarten Waldeigentümer versus Haftungsfrage

Die Interessen des Waldeigentümers sowie die Wirkungen des Waldes sind im Rahmen der Baurechtsprüfung zu berücksichtigen. Sofern die Einhaltung des Sicherheitsabstandes nicht gewahrt ist, empfehlen wir, eine Haftungsausschlussserklärung zwischen dem Bauherrn und den betroffenen Waldbesitzern abzuschließen. Diese soll den Waldeigentümer in vollem Umfang von jeglicher Haftung für waldbedingte Schäden freistellen. Die Haftungsausschlussserklärung ist vom Bauherrn gegenüber dem betroffenen Waldbesitzer, abzugeben

V.

Besondere Wirkungen des Waldes

Laut der Begründung, gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur, bleiben die umgebenden Flächen als Wald erhalten.

Der betroffene Wald erfüllt für die Ortsgemeinde Stahlhofen wichtige Funktionen, unter anderem als Erholungs-, Immissionsschutz-, Lärmschutz-, Sichtschutz-, Erosionsschutz- und lokaler Klimaschutzwald. Daher ist darauf hinzuweisen die nach dem FNP vorgesehenen Waldflächen nicht zu verringern und gegebenenfalls bereits überschrittene Waldgrenzen wieder zu bewalden.

VI.

Forstfachliche Einschätzung

Aus forstfachbehördlicher Sicht stimmen wir der Änderung des Flächennutzungsplans zur Entwicklung des „Solarpark Dielkopf“

unter der Bedingung **zu**,

dass eine - wie in Punkt IV erläuterte - Haftungsausschlussserklärung mit den Eigentümern der benachbarten Flurstücke abgeschlossen wird und Mindestabstände gemäß Punkt III eingehalten werden.

Des Weiteren ist auf die Abstands-Regelung der „Vollzugshinweise zur rheinland-pfälzischen Photovoltaikfreiflächenverordnung (PV-FF-VO)“ Pkt. 10 hinzuweisen (Punkt II). Bei Nichteinhaltung der Abstände kann es zu Leistungseinbußen kommen. Da der Dielkopf von Wald umringt ist und es bei Einhaltung der Abstände zu einem signifikanten Flächenverlust kommt, ist der Standort aus forstfachlicher Sicht nicht für einen Solarpark zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Boban Vucetic



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Postfach 2011 | 55010 Mainz

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE
Außenstelle Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Postfach 1262
56402 Montabaur

Postanschrift
Postfach 2011
55010 Mainz

Hausanschrift
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2025_0437.1	27.06.2025	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	03.07.2025

Bitte immer angeben!

Gemarkung **Stahlhofen**
Projekt **Bebauungsplan "Solarpark Dielkopf"**

23. Änderung FNP VG Montabaur/ Aufstellung

hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**

Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben oben genannte Vorhabenplanung bezüglich der archäologischen Aspekte geprüft und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

<u>Betreff</u>	<u>Archäologischer Sachstand</u>
Planungsinhalt (Bebauungsplanaufstellung)	Verdacht auf archäologische Fundstellen Der derweil aufgegebene Steinbruch im Bereich des Dielkopf (vormalig Stahlhofener Kopf) hat nach Ausweis von umliegenden Oberflächenfunden eine vorgeschichtliche Siedlungsstelle (Höhenbefestigung) erfasst und sicherlich weitestgehend zerstört. Lediglich mit erodiertem Fundmaterial ist im südöstlichen Bereich des überplanten Gebietes zu rechnen. Bei Bodeneingriffen (Anlage von Kabelgräben, Planierungen, Anlage von Transportwegen etc.) können solche Funde vorgeschichtlicher Zeitstellung auftreten. Wir möchten diesen Sachverhalt im Rahmen der genannten Oberbodenabträge prüfen. Die Forderung nach Bekanntgabe des Baubeginns ist durch die Textfestsetzung, Abschnitt 3.5, Seite 8 berücksichtigt.
	Überwindung / Forderung: Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt
Änderungsinhalt (Flächennutzungsplanänderung)	Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt

Innerhalb des angegebenen Planungsgebietes sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Daher haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die Planung. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft. Dabei wird der dann aktuelle Forschungsstand berücksichtigt, welcher sich nach Abgabe dieser Stellungnahme durch Fundmeldungen und sonstige Beobachtungen verändern kann. Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie im Planungsbereich oder dessen direktem Umfeld keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographisch-geographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (geschaefsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



LANDESARCHÄOLOGIE

Achim Schmidt

Von: [Dimitri Sobenko](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Cc: [Plananfragen](#)
Betreff: AW: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur - Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Freitag, 27. Juni 2025 15:27:31

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um Auskunft über mögliche Versorgungsleitungen. Die KEVAG-Telekom hat im angefragten Bereich keine eigene Infrastruktur.

Allerdings hat die Energienetze Mittelrhein GmbH in dieser Region Infrastruktur im Eigentum, die teilweise durch die KEVAG Telekom GmbH betrieben wird.

Da die KEVAG-Telekom GmbH nicht Eigentümer der Elektro und Fernmeldeinfrastruktur ist, dürfen wir Ihnen keine Auskunft erteilen.

Die entsprechenden Auskünfte können Sie unter folgender Adresse erhalten:

<https://www.energienetze-mittelrhein.de/service/plan-und-leitungsauskunft/>

bzw.

Planauskunft@enm.de

Energienetze Mittelrhein GmbH
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

--

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Dimitri Sobenko

technischen Standort- und Anlagenbetreuer
Backbone und GK
Technik

Telefon: + 49 261 20162-386

Mobil: + 49 162 57308-404

E-Mail: DSobenko@kevag-telekom.de

Internet: www.kevag-telekom.de

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Gesendet: Freitag, 27. Juni 2025 10:45

An: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Betreff: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur - Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur - „Solarspark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Westerwaldkreis

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Per E-Mail

**Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
z. Hd. Frau Böckling
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur**

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt./Az.	Datum
02602 124-480 (12480)	thomas.stahl@westerwaldkreis.de	Herrn Thomas Stahl	2A-610-12/4	29.07.2025

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Montabaur
- 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur – „Solarpark
Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen“**

- Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr E-Mail vom 27.06.2025

Sehr geehrte Frau Böckling,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB haben wir die Stellungnahmen der Fachbehörden unseres Hauses zu Planunterlagen eingeholt und geben zusammenfassend folgende Stellungnahme ab.

Die untere Landesplanungsbehörde führt aus, dass sie vor Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme keine Beurteilung der vorliegenden Planunterlagen vornehmen kann. Die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme kann auf Antrag in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB abgeschlossen ist, d. h., wenn der Behörde alle Stellungnahmen bekannt sind.

Aus baurechtlicher Sicht werden keine Bedenken und Anregungen zu den Planunterlagen vorgetragen.

Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass sich in dem überplanten Bereich mehrere Ablagerungsflächen befinden. Daher sei die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im weiteren Verfahren anzuhören.

Wasserwirtschaftlich relevante Bereiche (z. B. Wasserschutzgebiete, Oberflächengewässer) sind von der Planung nicht betroffen.



WESTERWALD

Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE32 5735 1030 0000 5003 14
BIC: MALADE51AKI

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE70 5105 0015 0803 0817 00
BIC: NASSDE55XXX

Westerwald Bank eG, Hachenburg
IBAN: DE12 5739 1800 0097 0000 42
BIC: GENODE51WW1

Seite: 2

Aktenzeichen: 2A-610-12/4

Datum: 29.07.2025

Das Plangebiet liegt im potentiellen Überflutungsbereich bei Starkregen. Wir legen als Ergänzung einen aktuellen Auszug aus der Sturzflutgefahrenkarte bei. Für die künftige Nutzung empfehlen wir daher in diesem Bereich eine entsprechend angepasste Bauweise.

Gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sich das Plangebiet nordöstlich der Ortsgemeinde Stahlhofen befindet und innerhalb des Naturpark Nassau liegt. Weiterhin nimmt die untere Naturschutzbehörde Bezug auf ihre Ausführungen im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Dielkopf“ und verweist darauf, dass ihr aufgrund der noch fehlenden Unterlagen (Endabschlussbericht des Ingenieurbüros „Brüll & Löwenguth, Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz sowie Fachbeitrag Artenschutz) die Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme nicht möglich sei.

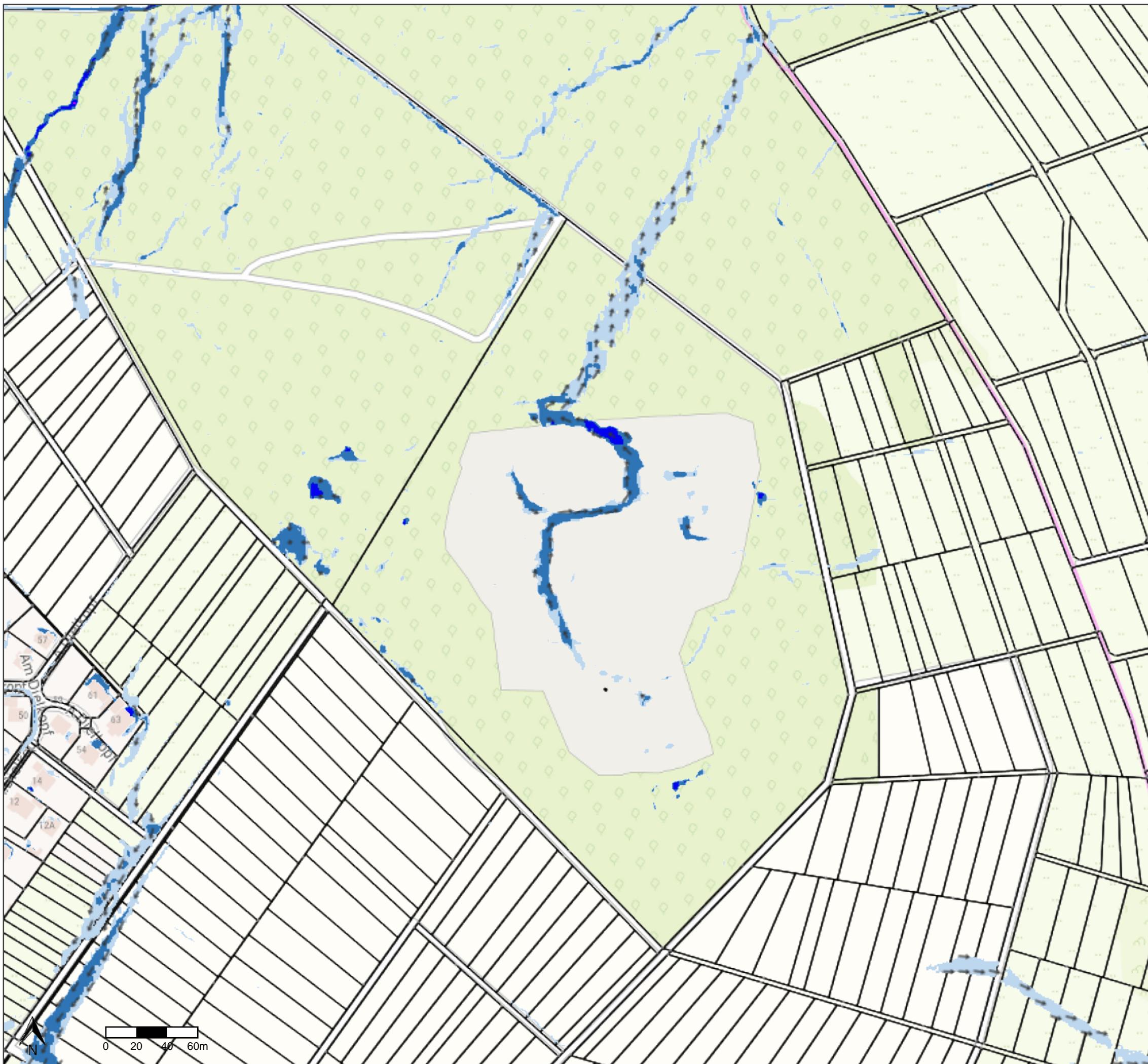
Im Übrigen wurden von den Fachbehörden unseres Hauses keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Thomas Stahl)



Gewässer 3. Ordnung

Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)

- < 5 cm
- 5 bis < 10 cm
- 10 bis < 30 cm
- 30 bis < 50 cm
- 50 bis < 100 cm
- 100 bis < 200 cm
- 200 bis < 400 cm
- >= 400 cm



RheinlandPfalz

Auszug Sturzflutgefahrenkarte

Solarpark Dielkopf
Ortsgemeinde Stahlhofen

Maßstab 1:2500

Stand: 22.07.2025

Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und
Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

24.07.2025

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 27.06.2025
3240-0612-25/V2
kp/sdr

Telefon

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur "Solarpark Dielkopf" der Ortsgemeinde Stahlhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

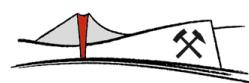
aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur "Solarpark Dielkopf" teilweise im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Heinrichsegen II" (Eisen) und "Anton II" (Dachschiefer) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir machen darauf aufmerksam, dass das angefragte Grundstück im Bereich eines ehemaligen Basaltsteinbruchs liegt. Weitere Informationen liegen uns nicht vor.





Es unterliegt nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) der Zuständigkeit der Bergverwaltung. Die Gewinnung von Steine und Erden steht im Allgemeinen unter Gewerbeaufsicht, bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

- mineralische Rohstoffe

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus



der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Ulrich Dehner

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Verbandsgemeinde Montabaur
Bauleitplanung
Marilen Böckling
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

zuständig Hansen, Britta
Durchwahl 0201/3659-221

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.06.2025

Anfrage an
PLEdoc

unser Zeichen
20250700062

Datum
01.07.2025

23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur - „Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen“; Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

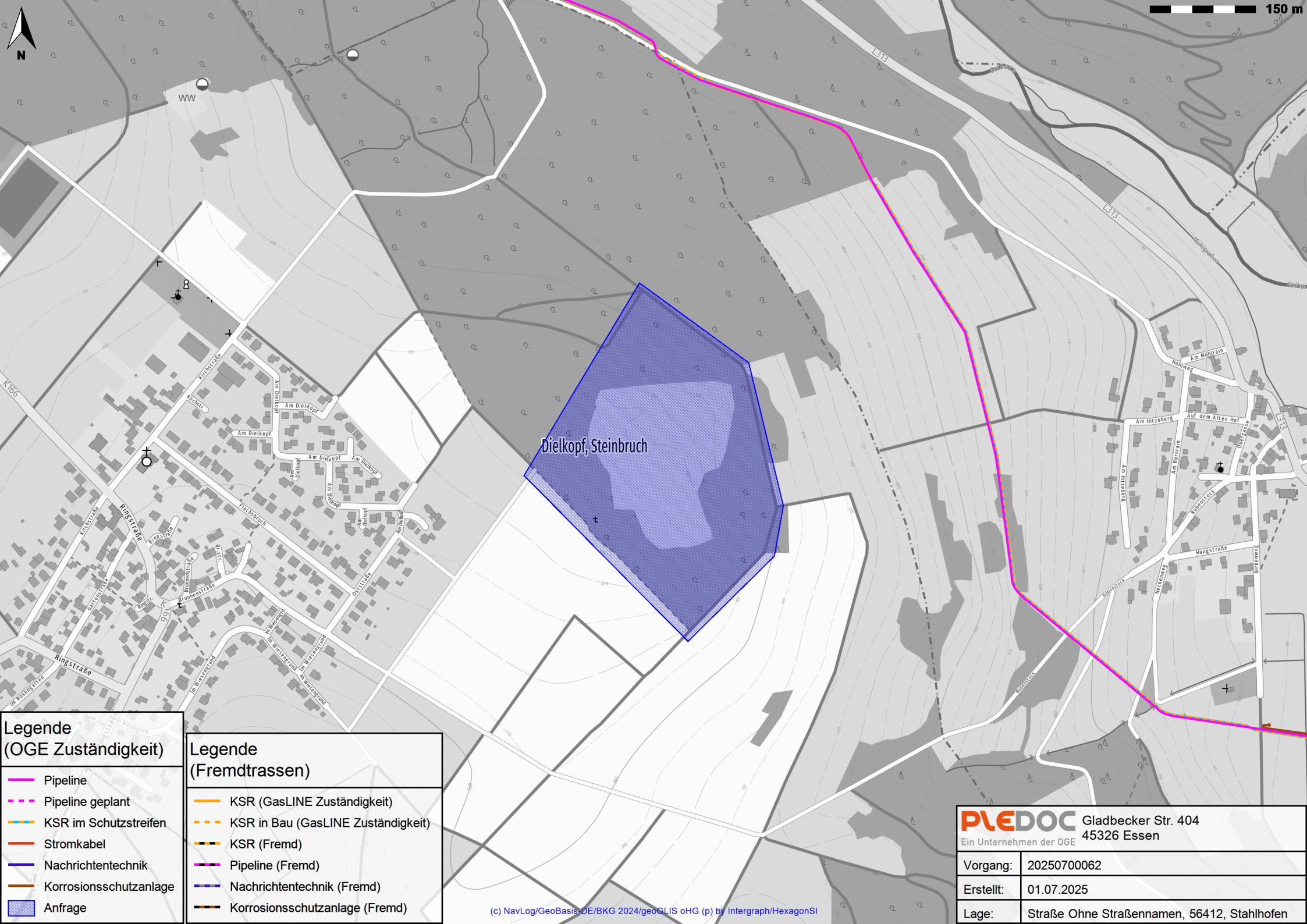
Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeföhrten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.





Wald. Deine Natur.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

27.06.2025

Unser Zeichen

06-0455+0457/2025

Datum

28.07.2025

23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur, „Solarpark Dielkopf“ der Ortsgemeinde Stahlhofen und Bebauungsplan „Solarpark Dielkopf“ der Ortsgemeinde Stahlhofen

Stellungnahme der SDW

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligungen in den vorgenannten Verfahren danken wir.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. nimmt wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bewertung

Die SDW befürwortet grundsätzlich die Nutzung regenerativer Energien und erkennt die Notwendigkeit an, geeignete Standorte für Photovoltaikanlagen bereitzustellen. Besonders positiv wird hervorgehoben, dass mit dem ehemaligen Basaltsteinbruch „Dielkopf“ eine Konversionsfläche genutzt werden soll, was im Sinne der Flächenschonung und nachhaltigen Raumentwicklung ausdrücklich begrüßt wird.

2. Waldschutz und Abgrenzung

Die geplante Sonderbaufläche ist vollständig von Waldflächen umgeben, wobei diese laut Planungsunterlagen erhalten bleiben sollen. Wir begrüßen, dass keine direkten Rodungsmaßnahmen vorgesehen sind und die Fläche als eigenständiger Nutzungskörper in der vormaligen Abbaugrube liegt.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Kirchenstraße 13
67823 Obermoschel
www.sdw-rlp.de

Tel 06362 – 56 44 45
info@sdw-rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Bankverbindung:
IBAN DE89 5405 1990 0070 2590 07
BIC MALADE51ROK
USt-IdNr.: DE332 596 629

Jedoch möchten wir ausdrücklich auf die besondere Sensibilität solcher Waldsäume hinweisen:

- Waldränder übernehmen wichtige ökologische Funktionen (Habitatübergang, Wind- und Erosionsschutz, Klimapuffer).
- Bei unzureichender Berücksichtigung können Lichtemissionen, Lärm während der Bauphase sowie veränderte Mikroklimabedingungen negative Auswirkungen auf angrenzende Waldbiotope haben.

Wir regen daher an, im weiteren Verfahren:

- einen Mindestabstand zur Waldkante zu wahren (idealerweise 20–30 m),
- einen naturnahen Übergangsbereich durch Pflanzung standortgerechter Sträucher oder Hecken einzuplanen,
- den Eintrag von Fremdstoffen (z. B. durch Baumaschinen) in angrenzende Waldbereiche zu vermeiden.

3. Biotopverbund und artenschutzrechtliche Prüfung

Laut Unterlagen erfolgt die Ausweisung im Naturpark Nassau. Die betroffene Fläche liegt in einem ökologisch bereits vorbelasteten Bereich, was für die naturschutzfachliche Bewertung günstig ist.

Trotzdem muss beachtet werden:

- Die Fläche kann für Pionierarten von Bedeutung sein, die in Rohboden- oder Sukzessionsstadien vorkommen.
- Die Umgebung kann durch ihre Waldrandlage und Isolation als Trittsteinbiotop fungieren.

Daher fordern wir:

- eine konkrete artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (u. a. Fledermäuse, Reptilien, bodenbrütende Vogelarten),
- die frühzeitige Prüfung auf gesetzlich geschützte Biotope oder Einzelvorkommen gemäß BNatSchG (§ 30) und LNatSchG.

4. Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines „landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus“ (LEP IV). Auch wenn laut Begründung keine Erholungswege beeinträchtigt werden, ist eine Photovoltaikanlage in Waldlage stets landschaftlich besonders sensibel.

Daher empfehlen wir:

- eine landschaftsbildverträgliche Gestaltung mit geringer Bauhöhe, reflexionsarmen Modulen und strukturierter Gliederung,
- die Prüfung einer eingriffsnahen Begrünung zur optischen Einbindung,
- eine Beurteilung der visuellen Auswirkungen im noch zu ergänzenden Umweltbericht.

5. Ausgleichsmaßnahmen

Die vorgesehene plangebieteinterne Kompensation wird ausdrücklich begrüßt. Dabei sollte ein Schwerpunkt auf naturnahen, strukturreichen Ersatzbiotopen liegen – zum Beispiel:

- Anlage von Sand- oder Totholzhabitaten,
- Förderung artenreicher Wiesen im nicht bebauten Umfeld,
- Integration extensiver Nutzungselemente (z. B. Schafbeweidung, wenn ökologisch sinnvoll).

Fazit

Die SDW Rheinland-Pfalz erkennt die Nutzung der Konversionsfläche im ehemaligen Steinbruch Dielkopf als grundsätzlich nachhaltige Lösung an, sofern die angrenzenden Wald- und Erholungsräume nicht beeinträchtigt und die Biodiversitätsaspekte vollumfänglich berücksichtigt werden.

Wir fordern im weiteren Verfahren:

- eine umfassende Umwelt- und Artenschutzprüfung,
- die Sicherung ökologischer Übergangszonen zum Wald,
- eine landschaftsbildgerechte Integration in den Naturraum,
- konsequente Anwendung des Vermeidungs- und Ausgleichsprinzips gemäß §§ 13–15 BNatSchG.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SDW



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: bauleitplanung@montabaur.de

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Verbandsgemeinde Montabaur
Sachgebiet 2.1 Planen und Bauen
Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

04.07.2025

Mein Aktenzeichen Ihre Mail vom
Az. 33-1/00/27.14 27.06.2025
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Alexandra Hehl
Alexandra.Hehl@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
02602 152-4178
0261 120-884178

**23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur –
„Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen“;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Böckling,

mit o.a. E-Mail haben Sie uns im Rahmen der Bauleitplanung zu der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der VG zum „Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen“ beteiligt. Wesentlicher Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweitung von Sonderbauflächen für erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich des ehemaligen Steinbruches „Dielkopf“ der Ortsgemeinde Stahlhofen. Nachstehend erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Bodenschutzrechtliche Beurteilung:

1/6

Besuchszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten

hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz „Kalbswiese“ an der Fröschpfortstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSG-VO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.



Nachfolgende im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz kartierten Altablagerungsflächen sind von der Bauleitplanung betroffen:

- **Ablagerungsstelle Stahlhofen, Großer Dielkopf (1) (Erhebungs-Nr. 143 04 072-0202)**

Bei der Altablagerung handelt sich um einen Bereich, der zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und Abfällen unbekannter Art und Herkunft genutzt wurde. Des Weiteren besteht der Verdacht auf Ablagerung von Sonderabfall in Form von Fässern mit Mineralölen. Es liegen keine Untersuchungen der Ablagerung vor, so dass die Erfassungsbewertung auf keinen verifizierten Daten basiert. Von daher können sich Änderungen zu den Darstellungen zu Schadstoffinventar und Ausdehnung der Altablagerung ergeben.

Bei dem Bereich handelt es sich um eine altlastverdächtige Fläche i. S. d. § 2 Abs. 6 BBodSchG. Er wurde von daher durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) als Obere Abfallbehörde auf Grund der Erfassungsbewertung nach § 11 Abs. 2 LBodSchG als altlastverdächtig eingestuft.

- **Ablagerungsstelle Stahlhofen, Großer Dielkopf (2) (Erhebungs-Nr. 143 04 072-0203)**

Bei der Altablagerung handelt sich um einen Bereich, der zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und Abfällen unbekannter Art und Herkunft genutzt wurde. Es liegen keine Untersuchungen der Ablagerung vor, so dass die Erfassungsbewertung auf keinen verifizierten Daten basiert. Von daher können sich Änderungen zu den Darstellungen zu Schadstoffinventar und Ausdehnung der Altablagerung ergeben.

Bei dem Bereich handelt es sich um eine altlastverdächtige Fläche i. S. d. § 2 Abs. 6 BBodSchG. Er wurde von daher durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) als Obere Abfallbehörde auf Grund der Erfassungsbewertung nach § 11 Abs. 2 LBodSchG als nicht-altlastverdächtig eingestuft.



- **Ablagerungsstelle Stahlhofen, Großer Dielkopf (3) (Erhebungs-Nr. 143 04 072-0204)**

Bei der Altablagerung handelt sich um einen Bereich, der zur Ablagerung von Bau- schutt, Erdaushub, Siedlungsabfällen und Abfällen unbekannter Art und Herkunft ge- nutzt wurde. Des Weiteren ist dem Erhebungsbogen der Hinweis auf Ablagerung er- heblicher Sperrmüllanteile zu entnehmen. Es liegen keine Untersuchungen der Ablage- rung vor, so dass die Erfassungsbewertung auf keinen verifizierten Daten basiert. Von daher können sich Änderungen zu den Darstellungen zu Schadstoffinventar und Aus- dehnung der Altablagerung ergeben.

Bei dem Bereich handelt es sich um eine altlastverdächtige Fläche i. S. d. § 2 Abs. 6 BBodSchG. Er wurde von daher durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) als Obere Abfallbehörde auf Grund der Erfassungsbewertung nach § 11 Abs. 2 LBodSchG als altlastverdächtig eingestuft.

Der Begründung des 23. Änderung des FNP Montabaur, Gemeinde Stahlhofen, Frei- flächen-Photovoltaikanlage ist unter Punkt 7 „Ziele der Raumplanung und Landespla- nung“ zu entnehmen, dass die Fläche des bereits teilweise verfüllten ehemaligen Bas- saltsteinbruches im Zuge der hier in Rede stehenden Planung einer sinnvollen Folge- nutzung zugeführt werden soll. Weiterhin wird unter Punkt 8 „Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung“ ausgeführt, dass es lediglich zu einer geringfügigen und kleinflä- chigen Versiegelung im Bereich des Plangebietes durch Nebenanlagen kommen wird.

Generell ist eine Nutzung/Bebauung von Altablagerungen und Altstandorten problema- tisch. Beeinträchtigungen (z.B. Standsicherheitsprobleme, aufwendigere Entsorgung von Aushubmassen, Deponiegasbildung, Grundwasserverunreinigungen etc.) sind nicht auszuschließen. Aus diesem Grund kann die generelle Bebaubarkeit, die Anfor- derungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umwelt- schutzes (§ 1 BauGB) nicht bestätigt werden. Bezugnehmend auf das Rundschreiben



des Ministeriums der Finanzen vom 05.02.2002 (Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren) sind nach Ziffer 2.2.1 die grundsätzliche Bebaubarkeit der Altablagerung und des Altstandortes im Bereich Planfläche zu untersuchen und hinsichtlich der relevanten Gefährdungspfade zu bewerten. Weiterhin ist zu beachten, dass durch die Nutzungsänderung eine später erforderlich werdende Sanierung nicht beeinträchtigt werden darf.

Aus diesem Grunde ist ein Nachweis erforderlich, dass von den Altablagerungen keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, ausgehen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) und somit auch für die Zukunft kein Sanierungsbedarf besteht. Ferner müssen bei Altablagerungen die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sein (§ 1 BauGB).

Die v.g. Nachweise sind durch eine/n unabhängige/n Gutachter/in zu erbringen. Das Gutachten muss dabei einerseits die Auswirkungen der Altablagerung auf die geplante Nutzungsänderung beurteilen und andererseits auch begründete Aussagen über eine eventuell später auf Grund anderer Rechtsgrundlagen durchzuführenden Sanierung der Altablagerung (z.B. aus Gewässerschutzgründen) beinhalten. Bei den Untersuchungen sind die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten. Bei der Beurteilung sind vorrangig die Prüf- und Maßnahmewerte der BBodSchV heranzuziehen. Soweit in der BBodSchV keine Werte genannt sind, und diese auch nicht gemäß der "Bekanntmachung über Methoden und Maßstäbe für die Ableitung der Prüf- und Maßnahmewerte nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung" abgeleitet werden können, können hilfsweise weitere Beurteilungsmaßstäbe, z.B. "ALEX 02" und die Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA herangezogen werden.



Ich weise darauf hin, dass die SGD Nord nach § 15 Abs. 1 BBodSchG i.V.m. der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bodenschutzgesetzes sowie § 13 Abs. 3 LBodSchG für die fachliche Überwachung der in ihrem Bereich liegenden Altablagerungsstellen zuständig ist. Die SGD Nord führt für Altablagerungen gemäß § 11 Abs. 2 LBodSchG die Erfassungsbewertung durch und veranlasst bei Altlastverdacht die notwendigen Gefahrerforschungsmaßnahmen (§ 9 BBodSchG i.V.m. § 11 Abs. 3 LBodSchG).

Für die Altablagerungsstellen sind aus Prioritätsgründen kurz- und mittelfristig keine weiteren Gefahrerforschungsmaßnahmen vorgesehen. Ich bin daher gehalten, die Vorlage von Gutachten vom Träger der Maßnahme zu fordern. Der Umfang der erforderlichen umweltgeologischen Untersuchungen ergibt sich dabei allerdings aus den einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen.

Das Altstandortkataster mit der Erhebung ehemaliger Industrie-/Gewerbestandorte (Flächen stillgelegter Anlagen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) liegt für den Bereich bisher nicht vor. Eine diesbezügliche Prüfung ist daher nicht erfolgt.

Zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters bitte ich uns neue Erkenntnisse, vorhandene Gutachten vorzulegen bzw. mitzuteilen.

Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht im Bereich des Plangebietes keine Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Weitere Informationen und die öffentlichen Sturzflutgefahrenkarten finden Sie hier:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>



RheinlandPfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexandra Hehl

Von: [Vidal Blanco, Bärbel](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 213544, 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur - "Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen", und Bebauungsplan "Solarpark Dielkopf" der Ortsgemeinde Stahlhofen
Datum: Montag, 7. Juli 2025 10:29:46

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Hochspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Ampriion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: bauleitplanung@montabaur.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
-SG 2.1 Planen und Bauen-
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur
Telefon 02602 9228-0
Telefax 02602 9228-1800
dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

22. Juli 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
GA08_050	E-Mail v. 27.06.25	Michael Kien michael.kien@dlr.rlp.de	02602 92281327
Bitte immer angeben!			

Raumplanerische Verfahren

23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur - „Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus fachbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende FNP-Änderungs-Planung.

Eine weitere Beteiligung ist nur vonnöten, wenn sich die Planung in ihren Grundzügen ändert oder Flächen außerhalb des Planbereichs (neu) betroffen sind/werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Michael Kien

Von: [Poschmann, Markus \(GDKE\)](#) im Auftrag von [Landesarchäologie / Erdgeschichte \(GDKE\)](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur - Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 30. Juni 2025 10:21:45

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

**23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur - „Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom: 27.06.2025

Sehr geehrte Frau Böckling,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Markus Poschmann

--
Markus Poschmann
Gebietsreferent, Grabungstechniker
Erdgeschichtliche Denkmalpflege Standort Koblenz
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Hausanschrift
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz



LANDES BETRIEB
MOBILITÄT
DIEZ

Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz
Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Postfach 1262
56402 Montabaur



Neue Postanschrift ab
17.02.2025:
Landesbetrieb Mobilität
Diez
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz

Ihre Nachricht:
vom 27.06.2025

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
FNP VG Montabaur-23.Än-
derung- IV/40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
Birgit.Otto@lmb-
diez.rlp.de

Durchwahl:
+49 6432 92006 5440
Fax:

Datum:
22. Juli 2025

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung
oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
hier: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur für den
Bereich „Solarpark Dielkopf“ der Ortsgemeinde Stahlhofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.06.2025 haben Sie uns die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur für den Bereich „Solarpark Dielkopf“ der Ortsgemeinde Stahlhofen zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit der 23. Änderung sollen ehemalige Basaltabbaufächen künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich abseits des klassifizierten Straßennetzes.
Die verkehrliche Erschließung ist von der Ortslage Stahlhofen (Brunnenstraße) über das vorhandene Wirtschaftswegenetz geplant.
Straßenrechtliche Belange werden nicht nachteilig berührt.
Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Will

Besucher:
Goethestraße 9
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999
Web: lmb.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Im Auftrag

Birgit Otto



RheinlandPfalz

Landwirtschaftskammer RLP, Peter-Klöckner-Straße 3, 56073 Koblenz

RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Peter-Klöckner-Straße 3
56073 Koblenz
Telefon 0261 91593-0
Telefax 0261 91593-233
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Unser Aktenzeichen Ihr Schreiben vom 14.07.02.01 27.06.2025
Bitte immer angeben! Email M.Böckling

Ansprechpartner/in / E-Mail
Johannes Maur
johannes.maur@lwk-rlp.de

Telefon
0261 91593-245

14. Juli 2025

Per Email: Bauleitplanung@montabaur.de

23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur – „Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur – „Solarpark Dielkopf, Ortsgemeinde Stahlhofen“ tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Johannes Maur

Landes – Aktions – Gemeinschaft

Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



LAG · Kirchenstraße 13 · 67823 Obermoschel

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Kirchenstraße 13
67823 Obermoschel
Tel/ (06362) 56 44 45
info@natur-umwelt.de

Sparkasse Donnersberg
IBAN DE13 5405 1990 0070 2646 43
BIC MALADE51ROK

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.06.2025

Unsere Zeichen
06-0504+0506/2025

Datum
30.07.2025

23. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur, „Solarpark Dielkopf, der Ortsgemeinde Stahlhofen und Bebauungsplan „Solarpark Dielkopf“ der Ortsgemeinde Stahlhofen

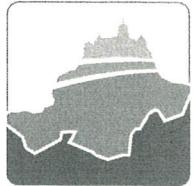
Sehr geehrte Damen und Herren,

die LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. dankt für die Beteiligungen in den vorgenannten Verfahren.

Bezugnehmend auf die vorgenannten Verfahren werden von uns keine Einwände oder Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

LAG



Stellungnahme - Fachbereich 3 – VG-Werke

Montabaur, 31.07.2025

zum Bebauungsplan **Stahlhofen, Solarpark - II. Änderung**

Offenlage/Beteiligung: vom 30.06.2025 bis 01.08.2025

- Verteiler:
- F2
 - Sachbearbeiter F3 – s. unten
 - Sammelakte F3

für die Bereiche

1	Straßenbau	Sach-bearbeiter	Bearbeitungs-datum
1.1	Straßenbau – Technik keine Bedenken	Kohlhaas	01.07.2025
1.2	Straßenbau – Beiträge keine Bedenken	Völker	01.07.2025
1.3	Straßenbau – Beleuchtung keine Bedenken	Platzek	01.07.2025
2	Wasserversorgung		
2.1	Wasserversorgung – Technik keine Bedenken	Schröder	01.07.2025
2.2	Wasserversorgung – Entgelte keine Bedenken	Fasel	07.07.2025
3	Abwasserbeseitigung		
3.1	Abwasserbeseitigung – Technik keine Bedenken	Bartels/ Maurer	01.07.2025
3.2	Abwasserbeseitigung – Entgelte keine Bedenken	Fasel Fischbach	07.07.2025 07.07.2025
4	Sonstiges (Außengebietsentwässerung, Felddrainagen etc.)	Kuch	Zuständigkeit FB 2

Christine Kirchhöfer
Stellv. Werkleiterin